

Jugendordnung (JGO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV)

zuletzt geändert vom DLJT am 13. März 2021,
neu in Kraft gesetzt durch den Verbandstag am 17. April 2021

	Inhalt	Seite
I.	Allgemeines.....	1
§ 1	Die Deutsche Leichtathletik-Jugend (DLJ).....	1
§ 3	Aufgaben der DLJ.....	2
II.	Organisation.....	2
§ 4	Organe der DLJ.....	2
§ 5	Deutscher Leichtathletik-Jugendtag (DLJT).....	2
§ 6	DLV-Jugendausschuss (JuA).....	3
§ 7	Geschäftsführender DLV-Jugendausschuss (GJuA).....	4
§ 8	Fachkommissionen Jugend (FKJ).....	5
III.	Schlussbestimmungen.....	5
§ 9	Bezug zur Verbandssatzung.....	5
§ 10	Inkrafttreten.....	5

Präambel

In dem Bewusstsein, dass Leichtathletik junge Menschen in ihrem elementaren Bedürfnis nach Bewegung in besonderem Maße anspricht, und in der Überzeugung, dass Leichtathletik ein geeignetes Mittel zur Erziehung junger Menschen, zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit, zur Heranführung an Mitverantwortung und faires Miteinander darstellt, sowie in der Absicht, in Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der Deutsche Leichtathletik-Verband (DLV) die nachfolgende Jugendordnung. Bei den in dieser Ordnung genannten Personen sind stets alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen gemeint.

I. Allgemeines

§ 1 Die Deutsche Leichtathletik-Jugend (DLJ)

- 1.1 Die DLJ ist die Jugendorganisation des DLV.
- 1.2 Die Angehörigen der Altersklassen der männlichen und weiblichen Jugend und der Kinder des DLV, wie sie sich aus der jeweils gültigen Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) ergeben, Junge Menschen (unter 27 Jahren) als Engagierte in der Jugendarbeit sowie die im Jugendbereich des DLV ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Mitarbeiter und ihre gewählten Vertreter bilden die DLJ.
- 1.3 Die DLJ wird im Rahmen der Satzung des DLV und dieser Jugendordnung tätig. Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt und verwaltet sie sich selbstständig unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DLV.
- 1.4 Die DLJ entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 1.5 Die DLJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- 1.6 Die DLJ bekennt sich ausdrücklich zum Ethik-Code des Deutschen Leichtathletik-Verbandes.
- 1.7 Die DLJ verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 1.8 Die DLJ ist parteipolitisch neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

Die DLJ ist Mitglied in der Deutschen Sportjugend (*dsj*).

§ 3 Aufgaben der DLJ

- 3.1 Die DLJ hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - 3.1.1 Ansprechpartner und Förderer der Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsverbände des DLV zu sein,
 - 3.1.2 Förderung der Leichtathletik als Teil der Jugendarbeit,
 - 3.1.3 Sicherung der Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen,
 - 3.1.4 Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - 3.1.5 Erziehung zur sportlichen Leistung nach dem Grundsatz von „Fair-Play“ sowie Ächtung von Leistungsmanipulationen in jedweder Form,
 - 3.1.6 Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendpflege,
 - 3.1.7 Zusammenarbeit mit Trägern nationaler und internationaler Jugendarbeit und Jugendhilfe,
 - 3.1.8 Zusammenarbeit mit Eltern, Vereinen, Schulen und Behörden,
 - 3.1.9 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugend in der Gesellschaft.

II. Organisation

§ 4 Organe der DLJ

- 4.1 Die Organe der DLJ sind:
 - 4.1.1 Deutscher Leichtathletik-Jugendtag (DLJT) (§ 5),
 - 4.1.2 DLV-Jugendausschuss (JuA) (§ 6),
 - 4.1.3 Geschäftsführender DLV-Jugendausschuss (GJuA) (§ 7).
 - 4.1.4 Zur Unterstützung und Beratung werden Fachkommissionen Jugend (FKJ) eingerichtet (§ 8).

§ 5 Deutscher Leichtathletik-Jugendtag (DLJT)

- 5.1 Der DLJT ist die Delegiertenversammlung der DLJ und deren höchstes Organ.
 - 5.1.1 Aufgaben
 - a Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendarbeit,
 - b Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des JuA,
 - c Genehmigung der Jahresrechnung und des Jugendhaushaltes,
 - d Entlastung des JuA,
 - e Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters der DLJ,
 - f Wahl des Sprechers der Jugendausschüsse der Landesverbände,
 - g Wahl der Vorsitzenden der FKJ,
 - h Behandlung und Beschlussfassung über Anträge zur Jugendordnung.

5.2 Zusammensetzung

Der DLJT setzt sich wie folgt zusammen

- a) den Mitgliedern des JuA,
- b) den Delegierten der Jugendausschüsse der Landesverbände, bestehend aus dem Vorsitzenden oder einem Vertreter und je einem weiteren Delegierten, wobei mindestens eine der beiden Personen U27 sein muss.

Er wird vom Vorsitzenden des JuA oder dessen Stellvertreter geleitet.

5.3 Ordentlicher Deutscher Leichtathletik-Jugendtag

Der DLJT tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Alle stimmberechtigten Vertreter der LV und die stimmberechtigten Mitglieder des JuA sind hierzu schriftlich einzuladen, was auch per E-Mail geschehen kann. Dies hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung zu geschehen.

Der DLJT soll in der Regel als Präsenzveranstaltung erfolgen. Er kann aber auch digital durchgeführt werden. Der JuA entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies mit Begründung in der Einladung mit.

5.4 Außerordentlicher Deutscher Leichtathletik-Jugendtag

Ein außerordentlicher Jugendtag kann vom JuA einberufen werden. Er muss zudem einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens zehn Jugendausschüssen der Landesverbände vorliegt. Er hat bis spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

Die Bestimmungen über den ordentlichen DLJT finden auf den außerordentlichen DLJT entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass dann die Mitglieder mindestens acht Tage vorher eingeladen werden müssen.

5.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Auf dem DLJT sind die Mitglieder des JuA und die Delegierten mit je einer Stimme stimmberechtigt. Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

5.6 Beschlüsse

Die Beschlüsse des DLJT werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die auf dem DLJT gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

5.7 Geschäftsordnung

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung des DLV (GSO).

§ 6 DLV-Jugendausschuss (JuA)

6.1 Der JuA setzt sich zusammen aus:

- 6.1.1 dem Vorsitzenden der DLJ,
- 6.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden der DLJ,
- 6.1.3 dem Referatsleiter Jugend,
- 6.1.4 den Vorsitzenden der Fachkommissionen Jugend,
- 6.1.5 dem Sprecher der Jugendausschüsse der Landesverbände,
- 6.1.6 den Bundesjugendsprechern, die von der Versammlung der LV-Jugendsprecher zu wählen sind,
- 6.1.7 einem Vertreter der DLV-Mitgliederversammlung,
- 6.1.8 einem Vertreter des Nachwuchsleistungssports.

- 6.2 Wahl und Entsendung der Mitglieder des JuA
- 6.2.1 Die Mitglieder des BAJ gemäß §§ 6.1.1, 6.1.2, 6.1.4 und 6.1.5 werden vom DLJT auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist jede volljährige Person, die in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport engagiert ist.
- 6.2.2 Die Mitglieder des BAJ gemäß §§ 6.1.7 und 6.1.8 haben beratende Funktion und werden durch die zuständigen Gremien entsandt.
- 6.2.3 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 6.2.4 Scheidet ein JuA-Mitglied vorzeitig aus, so bestimmt der JuA bis zum Ende der regulären Wahlperiode einen kommissarischen Vertreter. Dieser ist stimmberechtigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Vertreter gemäß §§ 6.1.7 und 6.1.8.
- 6.2.5 Die Mitglieder des BAJ gemäß §§ 6.1.7 und 6.1.8 haben beratende Funktion und werden durch die zuständigen Gremien entsandt.
- 6.2.6 Eine geschlechtsparitätische Besetzung des JuA ist anzustreben.
- 6.3 Der Vorsitzende der DLJ ist zugleich Vorsitzender des JuA und Vizepräsident Jugend im DLV. Er vertritt die DLJ nach innen und außen und im Präsidium. Er leitet die jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit des Verbandes und ist Vorsitzender des DLJT. Ihm obliegen Ausschreibung und Leitung aller DLV- Veranstaltungen im Jugend- und Kinderbereich.
- 6.4 Der JuA orientiert sich bei seinen Planungen und Entscheidungen an den Gremien des DLV. Ihm obliegen die eigenverantwortliche Bearbeitung aller Jugendfragen und die Festlegung der Arbeitsrichtlinien für die Jugendarbeit im DLV unter Beachtung der vom DLJT vorgegebenen Grundsätze.
- 6.5 Der JuA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.6 Aufgaben des JuA sind insbesondere:
- 6.6.1 die Jugendarbeit zu fördern und zu koordinieren sowie jugendpflegerische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen,
- 6.6.2 die Koordination der Ausschreibungen und gemeinsame Leitung aller DLV-Veranstaltungen im Jugend- und Kinderbereich, zum Beispiel mit den Referaten Olympischer Leistungssport und Events. Zudem die Unterstützung bei der Begleitung und Durchführung internationaler Meisterschaften im Jugendbereich,
- 6.6.3 die Zusammenarbeit im Bereich der Jugend zwischen den DLV-Landesverbänden zu koordinieren,
- 6.6.4 zentrale Führungsaufgaben in Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend vorzubereiten und durchzuführen.
- 6.6.5 zu Anträgen auf Änderung von Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung) unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Fachkommissionen Jugend in den entsprechenden Gremien Stellung zu nehmen,
- 6.6.6 die Bearbeitung von Anträgen nichtgrundsätzlicher Bedeutung der Jugendarbeit,
- 6.6.7 die Benennung der Vertreter in die Ständigen Konferenzen des DLV sowie weitere Gremien.
- 6.7 Der JuA kann themenbezogenen Gäste hinzuziehen.
- 6.8 Die Sitzungen des JuA können auch auf elektronischem Wege, z. B. per Telefonkonferenz, Videokonferenz, per Telefax oder per E-Mail, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 7 Geschäftsführender DLV-Jugendausschuss (GJuA)

- 7.1 Der GJuA besteht aus:
- 7.1.1 dem Vorsitzenden der DLJ,
- 7.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden der DLJ,
- 7.1.3 dem Referatsleiter Jugend,
- 7.1.4 dem Sprecher der Jugendausschüsse der Leichtathletik-Landesverbände,

- 7.1.5 einem vom JuA bestimmten Sprecher der FKJ.
- 7.2 Der Geschäftsführende JuA führt die laufenden Geschäfte der Jugend.

§ 8 Fachkommissionen Jugend (FKJ)

- 8.1 Folgende FKJ sind verbindlich einzurichten:
 - 8.1.1 Sportliche Jugendarbeit,
 - 8.1.2 Außersportliche Jugendarbeit,
 - 8.1.3 Aus- und Fortbildung,
 - 8.1.4 Schulsport.
- 8.2 Die FKJ setzen sich aus je einem Vertreter der Jugend der LV sowie einem hauptamtlichen Mitarbeiter des DLV zusammen. Die Vertreter der Jugend der LV werden auf Vorschlag des jeweiligen LV vom JuA berufen.
- 8.3 Die FKJ beraten über Fragen und Initiativen ihres Sachbereichs und bearbeiten die vom BAJ gestellten Aufgaben; ihre Beschlussempfehlungen bedürfen der Bestätigung durch den JuA.
- 8.4 Tagungen der FKJ finden in der Regel einmal jährlich statt, bei Bedarf öfter. Sie werden von den Vorsitzenden der FKJ geleitet.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Bezug zur Verbandssatzung

Die Jugendordnung ist ein Bestandteil der Satzung des DLV. Die übrigen Ordnungen nebst dem geltenden DLV-Anti-Doping-Code (ADC) finden im Jugend- und Kinderbereich Anwendung, soweit eine Anwendung in den Regelwerken selbst vorgesehen ist. Für alle Jugend- und Kinderveranstaltungen gelten die Bestimmungen der DLO, den Anlagen dazu und den Internationalen Wettkampfbregeln (IWR) einschließlich deren Nationalen Bestimmungen (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 10 Inkrafttreten

- 10.1 Die Jugendordnung wird durch die DLV Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt. Änderungen der Jugendordnung werden mit Zweidrittelmehrheit durch den DLJT (§ 5), Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, beschlossen und durch die DLV Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt. Rechte der DLV Mitgliederversammlung werden dadurch nicht berührt.
- 10.2 Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Jugendordnung sind unzulässig.